

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. Postfach 10 42 33  $\cdot$  40033 Düsseldorf

Vorstand Bürgergenossenschaft Erle eG Silvesterstraße 3 46348 Raesfeld-Erle Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V. www.genossenschaftsverband.de

Verwaltungssitz Düsseldorf Ludwig-Erhard-Allee 20 40227 Düsseldorf

Geraldine Gunn

Prüfung Genossenschaften Telefon +49 211 16091-4438 geraldine.gunn@ genoverband.de

7. September 2023

# Bericht über die Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 Genossenschaftsgesetz im Geschäftsjahr 2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben in der Zeit vom 1. September 2023 bis 7. September 2023 die Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG bei der Bürgergenossenschaft Erle eG durchgeführt. Die Prüfungshandlungen erstreckten sich auf den Zeitraum vom 23. Juni 2022 bis 31. Juli 2023.

Wir bestätigen, dass bei unserer Prüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit nach § 55 Abs. 2 GenG beachtet wurden.

Für die Durchführung der Prüfung und unsere Verantwortlichkeit gelten, auch im Verhältnis zu Dritten, unsere Allgemeinen Auftragsbedingungen (Anlage 2). Die Haftung der Prüfung richtet sich nach § 62 GenG.

Gegenstand unserer Prüfung gemäß § 53 Abs. 1 GenG zwecks Feststellung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung waren die Einrichtungen, die Vermögenslage sowie die Geschäftsführung der Genossenschaft. Die Prüfung des Jahresabschlusses 2022 war aufgrund der gesetzlich vorgegebenen Größenmerkmale nicht Gegenstand unserer Tätigkeit.

Die Geschäftsführung, die Buchführung, das rechnungslegungsbezogene interne Kontrollsystem und die Aufstellung des Jahresabschlusses nach den deutschen handelsrechtlichen Vorschriften liegen in der Verantwortung des Vorstandes der Genossenschaft. Die Prüfung des Jahresabschlusses liegt in der Verantwortung des Aufsichtsrates.



Wir haben die Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse insbesondere auf der Basis einer kritischen Würdigung des vom Steuerberater der Genossenschaft erstellten Jahresabschlusses und der uns vorgelegten Buchführung und Belege des Geschäftsjahres 2022 durchgeführt. Die im Rahmen der kritischen Würdigung vorgenommenen Plausibilitätsbeurteilungen erfolgen grundsätzlich mit Hilfe von Informationen zum Geschäftsbetrieb, Befragungen und analytischen Betrachtungen. Weitergehende Prüfungshandlungen erfolgen nur bei Zweifeln an der Zuverlässigkeit einzelner Angaben in der Rechnungslegung. Die Grundsätze der Wesentlichkeit und Risikoorientierung wurden beachtet.

Die laufende Buchführung und die Erstellung des Jahresabschlusses erfolgt durch die Rauhut Rottlaender Enste Steuerberatungsgesellschaft, Raesfeld.

Die Buchführung und der Jahresabschluss bilden gemäß unseren Erkenntnissen aus der kritischen Würdigung des Jahresabschlusses eine verlässliche Grundlage zur Beurteilung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Genossenschaft.

Die verlangten Aufklärungen und Nachweise wurden erbracht, die berufsübliche Vollständigkeitserklärung abgegeben.

Über die Feststellungen aus der Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG berichten wir wie folgt:

Zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, dem Geschäftsbetrieb und den Einrichtungen ist folgendes anzumerken:

Die Genossenschaft wurde am 25. November 2020 gegründet und am 23. Juni 2022 ins Genossenschaftsregister eingetragen. Bei der Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG handelt es sich somit um eine Erstprüfung.

Nach dem zur Gründungsprüfung eingereichten Geschäftsplan war vorgesehen, dass die Genossenschaft den Bau eines Gasthauses mit Saalbetrieb in Raesfeld im Landkreis Borken plant und das Objekt im Anschluss an eine/n Betreiber/in vermietet.

Für den fünfjährigen Planungszeitraum wurde mit Umsätzen zwischen 0 TEUR (Jahr 1 = Bauphase) und 82 TEUR (Jahr 3 bis 5 = vertraglich vereinbarte Pacht) gerechnet.

Die Genossenschaft hat seit der Gründung keinen aktiven Geschäftsbetrieb aufgenommen, da das Bauprojekt aufgrund von Schwierigkeiten bei der Suche nach einem potentiellen Pächter nicht wie geplant nach der Eintragung ins Genossenschaftsregister beginnen konnte.

Demnach konnten bisher noch keine Umsätze erzielt werden. Die Ertragslage im Geschäftsjahr 2022 war insofern bei laufenden Kosten von insgesamt 8,6 TEUR sowie Zinseinahmen von 0,5 TEUR von einem Verlust in Höhe von 8,1 TEUR geprägt. Wir verweisen auch auf die Anlage Ertragslage.



Vermögens- und Finanzlage sind geordnet. Da mit den geplanten Baumaßnahmen noch nicht begonnen wurde, stehen die eingezahlten Geschäftsguthaben in Höhe von 1.539,0 TEUR noch in wesentlichen Teilen als liquide Mittel (1.479,9 TEUR) zur Verfügung, Wir verweisen im Einzelnen auch auf die Anlage Vermögenslage.

Die Kreditbeschränkungen nach § 49 GenG wurden eingehalten.

Zur Führung der Mitgliederliste ergeben sich Anmerkungen. Diese beziehen sich auf die folgenden gesetzlich geforderten Angaben nach § 30 GenG:

- Zahl der vom Mitglied übernommenen weiteren Geschäftsanteile
- Erfassung des Zeitpunktes, zu dem eine Veränderung der Zahl weiterer Geschäftsanteile wirksam wird
- Erfassung des Grundes des Ausscheidens aus der Genossenschaft sowie des Zeitpunktes,
  zu dem das Ausscheiden aus der Genossenschaft wirksam wird oder geworden ist.

Am 31. Dezember 2022 waren an der Genossenschaft 1859 Mitglieder mit 5.130 Geschäftsanteilen beteiligt.

Die Förderung der Mitglieder soll dadurch verwirklicht werden, dass durch den Bau eines dörflichen Gasthauses mit Saalbetrieb und dessen Vermietung an eine/n Betreiber/in das gesellschaftliche Leben im Ort gefördert und das touristische Angebot der Gemeinde unterstützt wird.

Es ergaben sich grundsätzlich keine Anhaltspunkte, die die Ausrichtung der Genossenschaft auf einen Förderzweck i. S. v. § 1 Abs.1 GenG in Zweifel ziehen. Der geplante Förderzweck wurde, wie bereits dargestellt, bisher noch nicht umgesetzt, da die Genossenschaft noch keinen Pächter als Betreiber/in gefunden hat. Aktuell befindet sich die Genossenschaft nach den uns im Rahmen der Prüfung erteilten Auskünften in Verhandlungen mit einem potentiellen Pächter. Erst nach Abschluss eines Pachtvertrages sollen die weiteren Maßnahmen zum Bau des Objektes eingeleitet werden.

Vorstand und Aufsichtsrat sind ordnungsgemäß besetzt und sind nach dem Ergebnis unserer Prüfung im Prüfungszeitraum den ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich Geschäftsführung und Überwachung nachgekommen.



Hinweise, denen der Vorstand und der Aufsichtsrat Beachtung schenken sollten, haben wir zu folgenden Sachverhalten gegeben:

Wir weisen darauf hin, dass die Angaben im Anhang um die nachfolgenden Informationen nach § 338 Abs. 1 HGB zu ergänzen sind:

- Zahl der im Laufe des Geschäftsjahrs eingetretenen oder ausgeschiedenen sowie die Zahl der am Schluss des Geschäftsjahrs der Genossenschaft angehörenden Mitglieder
- Gesamtbetrag, um welchen sich die Geschäftsguthaben sowie die Haftsummen der Mitglieder im Geschäftsjahr vermehrt oder vermindert haben
- Betrag der Haftsummen, für welche am Jahresabschluss alle Mitglieder zusammen aufzukommen haben.

Es wird ebenfalls darauf hingewiesen, dass die Generalversammlung jährlich, innerhalb der ersten 6 Monate des neuen Geschäftsjahres, durchzuführen ist, ersatzweise auch als virtuelle Versammlung. Die Generalversammlung stellt gemäß § 48 Abs. 1 S. 1 und S. 2 GenG den Jahresabschluss fest und beschließt über die Verwendung des Jahresüberschusses und die Entlastung des Vorstands und des Aufsichtsrates. Für den Jahresabschluss 2022 stehen die regulären Beschlüsse noch aus.

Wir weisen zudem darauf hin, dass der Jahresabschluss einer Genossenschaft gemäß § 336 Abs. 1 S. 2 HGB in den ersten 5 Monaten des Geschäftsjahrs für das vergangene Geschäftsjahr aufzustellen ist.



### Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

Die durchgeführte Prüfung der wirtschaftlichen Verhältnisse erfolgte insbesondere auf der Grundlage einer kritischen Würdigung des Jahresabschlusses 2022.

Zu den rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen, dem Geschäftsbetrieb und den Einrichtungen ist folgendes anzumerken:

Die Genossenschaft wurde am 25. November 2020 gegründet und am 23. Juni 2022 ins Genossenschaftsregister eingetragen. Bei der Prüfung nach § 53 Abs. 1 GenG handelt es sich somit um eine Erstprüfung.

Vermögens- und Finanzlage der Genossenschaft sind geordnet. Die Ertragslage war im Geschäftsjahr 2022 durch einen Anlaufverlust in Höhe von 8,1 TEUR geprägt.

Vorstand und Aufsichtsrat sind nach unseren Prüfungsfeststellungen den ihnen übertragenen Aufgaben hinsichtlich Geschäftsführung und Überwachung nachgekommen.

Hinweise ergaben sich zur fristgerechten Aufstellung des Jahresabschlusses, zur fristgerechten Durchführung der Generalversammlungen, zur Führung der Mitgliederliste sowie zu fehlenden Angaben im Anhang des Jahresabschlusses.



### Weiteres Vorgehen

Wir werden uns bei unserer nächsten Prüfung davon überzeugen, ob und wie unsere Hinweise und Empfehlungen aufgegriffen worden sind.

Der Bericht wird vereinbarungsgemäß über die Prüfungsplattform easyGeno zur Verfügung gestellt.

Wir bitten Sie, das Prüfungsergebnis in allen Teilen durchzuarbeiten. Insbesondere weisen wir darauf hin, dass § 58 Abs. 4 GenG entsprechend Vorstand und Aufsichtsrat in einer gemeinsamen Sitzung unverzüglich nach Eingang des Berichtes über das Ergebnis der Prüfung zu beraten haben. Nach § 59 Abs. 1 GenG hat der Vorstand den Prüfungsbericht bei Einberufung der nächsten Generalversammlung als Gegenstand der Beratung und möglichen Beschlussfassung anzukündigen.

Nach § 59 Abs. 2 GenG hat sich der Aufsichtsrat in dieser Versammlung über wesentliche Feststellungen oder Beanstandungen der Prüfung zu erklären.

Mit freundlichen Grüßen

Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

i. V.

Hans-Ulrich Geitner Frank Esser

Prüfer Wirtschaftsprüfer



### Anlagen:

- 1. Analyse der wirtschaftlichen Verhältnisse
  - 1.1 Vermögenslage
  - 1.2 Ertragslage
- 2. Allgemeine Auftragsbedingungen



### Vermögenslage

	31.12.2	31.12.2022	
	TEUR	%	
AKTIVA			
Sachanlagen	45,4	3,0	
Anlagevermögen	45,4	3,0	
Sonstige Vermögensgegenstände	10,3	0,7	
Liquide Mittel	1.479,9	96,4	
Umlaufvermögen	1.490,2	97,1	
Bilanzsumme	1.535,6	100,0	
PASSIVA			
Geschäftsguthaben	1.539,0	100,2	
Rücklagen	0,7	0,0	
Bilanzverlust	<u>-5,5</u>	-0,4	
Eigenkapital	1.534,2	99,8	
Andere Rückstellungen	1,4	0,1	
Rückstellungen	1,4	0,1	
Bilanzsumme	1.535,6	100,0	



### Ertragslage

	2022	
	TEUR	%
Sonstige betriebliche Aufwendungen	-8,6	0,0
Ordentliche betriebliche Aufwendungen	-8,6	0,0
Betriebsergebnis	-8,6	0,0
Zinsen und ähnliche Erträge	0,5	0,0
Finanzergebnis	0,5	0,0
Jahresergebnis	-8,1	0,0



## Allgemeine Auftragsbedingungen

### Genossenschaftsverband – Verband der Regionen e.V.

vom 1. Juli 2017

#### 1 Geltungsbereich

(1) Die nachstehenden Bedingungen gelten für alle Prüfungen und Beratungen der Genossenschaften, die dem Verband als Mitglieder angehören, sowie für alle sonstigen Tätigkeiten des Verbandes gegenüber diesen Genossenschaften, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist. Sie gelten sinngemäß für Aufträge von Mitgliedsunternehmen in anderer Rechtsform (z. B. im Fall von Artikel 25 Abs. 1 EGHGB) und von Vereinen, die Mitglied des Verbandes sind.

(2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen dem Verband und der Genossenschaft herleiten, wenn dies ausdrücklich vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber.

## 2 Gegenstand, Umfang und Ausführung der Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten

(1) Gegenstand der Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit ist die zu erbringende Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Verband übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Verband ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich.

- (2) Gegenstand und Umfang der gesetzlichen Prüfung von Genossenschaften ergeben sich aus § 53 GenG, bei Kreditgenossenschaften ergänzend aus § 340k HGB sowie § 29 KWG und § 89 WpHG. Für die Konzernabschlussprüfung gilt § 14 Abs. 2 PublG, im Fall der Kreditgenossenschaften § 340k HGB. Gegenstand und Umfang einer sonstigen Prüfung, Beratung oder sonstigen Tätigkeit richten sich nach den getroffenen Vereinbarungen, bei Sonderprüfungen, die durch den Verbandsvorstand angeordnet sind, nach dem vom Verband seinen Mitarbeitem erteilten Auftrag.
- (3) Die Prüfungen, Beratungen und sonstigen Tätigkeiten werden nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. In Einzelfällen kann sich der Verband anderer sachverständiger Personen bedienen; diese werden gemäß Nr. 8 Abs. 1 verpflichtet.
- (4) Die Prüfung erstreckt sich in der Regel nicht auf die Vornahme von Einzeluntersuchungen zur Aufdeckung von unerlaubten Handlungen und sonstigen Unregelmäßigkeiten, es sei denn, dass sich bei der Durchführung der Prüfung dazu Anlass ergibt oder dies ausdrücklich schriftlich vereinbart ist. Gegenstand der Prüfung sind in der Regel auch nicht Einzeluntersuchungen hinsichtlich der Einhaltung steuerrechtlicher und anderer Vorschriften, z. B. des Arbeits-, Lebensmittel-, Wettbewerbs- und Außenwirtschaftsrechts sowie die Feststellung, ob Subventionen, Zulagen oder sonstige Vergünstigungen in Anspruch genommen werden können.
- (5) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden Äußerung des Verbandes, so ist er nicht verpflichtet, die Genossenschaft auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgerungen hinzuweisen.

### 3 Mitwirkungspflichten

- (1) Der Vorstand der Genossenschaft hat dafür zu sorgen, dass dem Verband alle für die Ausführung der Prüfung bzw. sonstiger Aufträge notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig und vollständig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Durchführung der Prüfung oder des Auftrages von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Verbandes bekannt werden. Die Genossenschaft wird dem Verband geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Verbandes hat der Vorstand der Genossenschaft die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Verband formulierten schriftlichen Erklärung (Vollständigkeitserklärung) zu bestätigen.

#### 4 Sicherung der Unabhängigkeit

Die Genossenschaft hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Verbandes gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

#### 5 Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Verband die Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags schriftlich darzustellen hat, ist alleine diese schriftliche Darstellung maßgebend. Entwürfe schriftlicher Darstellungen sind unverbindlich. Sofern nichts anderes vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes nur dann verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden. Erklärungen des Prüfers außerhalb des Prüfungsberichts sind stets vorläufig. Mündliche Erklärungen und Auskünfte des Verbandes außerhalb des erteilten Auftrages sind stets unverbindlich.

#### 6 Weitergabe von schriftlichen Äußerungen

- (1) Die Weitergabe von Prüfungsberichten oder Teilen daraus, Gutachten und sonstigen Stellungnahmen sei es im Entwurf oder in der Endfassung durch die Genossenschaft an einen Dritten bedarf der schriftlichen Einwilligung des Verbandes, es sei denn, die Genossenschaft ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung von Prüfungsergebnissen oder Stellungnahmen zu Werbezwecken ist unzulässig.

#### 7 Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat die Genossenschaft Anspruch auf Nacherfüllung durch den Verband. Nur bei Fehlschlagen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten, wenn ein solcher vorliegt. Die Genossenschaft kann wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassen, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für sie ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Der Anspruch auf Beseitigung von Mängeln muss von der Genossenschaft unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Ansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z. B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dergleichen) des Verbandes enthalten sind, können jederzeit vom Verband auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der Äußerung des Verbandes enthaltene Ergebnisse in Frage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist die Genossenschaft vom Verband tunlichst vorher zu hören.

#### 8 Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Verband und die für ihn tätigen Personen sind verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihnen bei ihrer Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, sillschweigen zu bewahren, soweit der Verband nicht zur Nutzung oder Weitergabe solcher Informationen befugt ist (z. B. anonymisierte Statistiken).
- (2) Der Verband wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.
- (3) Er erhebt, verarbeitet und nutzt Daten der Genossenschaft im erforderlichen Maße zur Durchführung des Auftrags. Eine darüber hinausgehende Verarbeitung und Nutzung ist dem Verband nur im Rahmen seiner satzungsgemäßen Aufgaben (z. B. für statistische Zwecke oder Darstellungen des Genossenschaftswesens) gestattet, soweit eine Anonymisierung der Daten erfolgt oder diese ohnehin von der Genos-

senschaft offen zu legen sind; betroffene Daten können insbesondere Jahresabschlusszahlen, Umsätze, Mitarbeiterzahlen sein.

#### Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Pflichtprüfungen des Verbandes, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere § 62 Abs. 2 GenG bzw. § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist die Haftung des Verbandes für Schadensersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, bei einem fahrlässig verursachten einzelnen Schadensfall entsprechend § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4.000.000,- EUR beschränkt.
- (3) Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit der Genossenschaft stehen dem Verband auch gegenüber Dritten zu.
- (4) Leiten mehrere Anspruchsteller Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Verbandes her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.
- (5) Ein einzelner Schadensfall im Sinne von Abs. 2 ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches, auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitlicher Verstoß, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Verband nur bis zur Höhe von 5.000.000,- EUR in Anspruch genommen werden. Die Begrenzung auf das Fünffache der Mindestversicherungssumme gilt nicht bei gesetzlich vorgeschriebenen Pflichtprüfungen.
- (6) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der schriftlichen Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und die Genossenschaft auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

#### 10 Ergänzende Bestimmungen für Prüfungen

- (1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Verband geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden. Hat der Verband einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Verband durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit schriftlicher Einwilligung des Verbandes und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.
- (2) Widerruft der Verband den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat die Genossenschaft den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat sie auf Verlangen des Verbandes den Widerruf bekanntzugeben.

#### 11 Ergänzende Bestimmungen für Beratungen und sonstige Tätigkeiten

- (1) Der Verband ist berechtigt, bei allen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten, insbesondere bei der Beratung in Einzelfragen wie auch im Fall der Dauerberatung, die von der Genossenschaft genannten Tatsachen und sonstigen Angaben als richtig und vollständig zugrunde zu legen. Der Verband hat jedoch die Genossenschaft auf von ihm festgestellte Unrichtigkeiten hinzuweisen.
- (2) Ein Auftrag (z. B. Steuerberatungsauftrag) umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass sich der Verband hierzu ausdrücklich verpflichtet hat. In diesem Fall hat die Genossenschaft dem Verband alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Verband eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.
- (3) Der Verband berücksichtigt bei seinen Beratungen und sonstigen Tätigkeiten die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und bei Hilfeleistungen in Steuersachen ergänzend die wesentliche veröffentlichte Verwaltungsauffassung.

**12 Elektronische Kommunikation**Die Kommunikation zwischen dem Verband und der Genossenschaft kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit die Genossenschaft eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird die Genossenschaft den Verband entsprechend in Textform informieren.

Der Verband hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen. Mehrere Genossenschaften haften als Gesamtschuldner. Die Gebühren und Honorare richten sich nach den von den zuständigen Organen des Verbandes festgesetzten Sätzen. Der Verband ist vorbehaltlich einer anderen Regelung berechtigt, die Gebühren und Honorare einschließlich des Auslagenersatzes im Banklastschriftverfahren zu erheben.

#### 14 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist der Sitz des Verbandes.